

## Gebührentarif zur Gebührenordnung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Euskirchen

Die Innungsversammlung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Euskirchen hat gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 der Handwerksordnung i.V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Innung die nachstehende Fassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom [Datum] beschlossen.

### I. Prüfungswesen

#### 1. Gesellenprüfung Teil I und Gesellenprüfung Teil II

a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO	36,00 €
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10,00 €
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30,00 €
d) Ausstellung eines Gesellenbriefes	15,00 €
e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	40,00 €

### II. Prüfungsgebühren

Auslagen gemäß § 4 der Gebührenordnung werden gesondert berechnet.

1. Gesellenprüfung Teil I	310,00 €
2. Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Teil II)	
a) Gesamtprüfung	395,00 €
b) Fertigungsprüfung	160,00 €
c) Kenntnisprüfung	235,00 €

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Innung Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Innung zu erstatten.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die o. g. Gebühren ebenso.

3. Bei Rücktritt von den o. g. Prüfungen je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch	50,00 €
---	---------

### III. Verwaltungsgebühren

Verfahren vor dem Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten gemäß § 111 ArbGG.

Für den antragstellenden Auszubildenden

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) bei Durchführung eines Verfahrens                 | 360,00 €              |
| b) Rücknahme eines Antrags im Vorverfahren           | 70,00 bis 110,00 €    |
| Rücknahme eines Antrags nach einer Ladung zum Termin | 150,00 € bis 220,00 € |

### IV. Abgasuntersuchung

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)              | 130,-- EUR |
| 2. Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO                                   | 100,-- EUR |
| 3. Nachprüfung anl. Neuanerkennung/Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO   | 50,00 EUR  |
| 4. Versagung einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO                    | 150,-- EUR |
| 5. Rücknahme Widerruf einer Neuanerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO                       | 100,-- EUR |
| 6. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO | 20,-- EUR  |
| 7. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO   | 75,-- EUR  |
| 8. <u>Nachprüfung</u> anlässlich der Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung der Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO       | 50,-- EUR  |

### V. Sicherheitsprüfung

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO | 230,00 EUR |
|---|------------|

2. Nachprüfung anl. einer Wiederholungsprüfung, Neuankennung, Erweiterung und Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 50,00 EUR
3. Versagung einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,00 EUR
4. Rücknahme oder Widerruf einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 100,00 EUR
5. Anerkennungs-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 20,00 EUR
6. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,00 EUR

#### VI. Altkauto

1. Bescheinigung zur Anerkennung als Altkautoannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altkauto-VO 130,00 EUR
2. Gestattungsvertrag und Schild zur Anerkennung als Altkautoannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altkauto-VO 25,00 EUR
3. Folgebescheinigung zur Anerkennung als Altkautoannahmestelle gemäß § 4 Abs der Altkauto-VO 20,00 EUR

#### VII. AUK

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO 75,00 EUR
2. Anerkennungs-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung der Abgase an Krafträdern (AUK) in Verbindung mit Anlage VIII StVZO 20,00 EUR
3. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung Abgasuntersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO 50,-- EUR

## VIII. Sicherheitsprüfung

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 230,-- EUR
2. Versagung einer Neuanerkennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 150,-- EUR
3. Rücknahme, Widerruf einer Neuanerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 100,-- EUR
4. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 20,-- EUR
5. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 200,-- EUR
6. Nachprüfung anl. Wiederholungsprüfung, Neuanerkennung, Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO 50,-- EUR

## IX. GSP/GAP

1. Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 130,-- EUR
2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 20,-- EUR
3. Wiederholungsprüfung der anerkannten Werkstätten für die Durchführung Abgasuntersuchungen nach § 41 a i. V. m. Anlage XVII StVZO 75,-- EUR

X. PSP-Prüfung

1. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für Kraftfahrzeugbetriebe

(alle 2 Jahre) 75,-- EUR

2. Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

(alle 2 Jahre) 40,-- EUR



Kombinierte Wiederholungsprüfungen:

- IV. 7 (AU) und X.3 (PSP) 120,00 EUR
- IX.3 (GSP/GAP) und X.3 (PSP) 120,00 EUR
- VII.3 (AUK) und X.3 (PSP) 100,00 EUR
- IV.7 (AU) und IX.3 (GSP/GAP) und X.3 (PSP) 150,00 EUR

## -Preisliste-

Die nachstehenden Artikel und Dienstleistungen verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

XI.	Siegel, Plaketten, Prägezangen	
	a) AU+AUK Nachweissiegel und AU-Bindesiegel (bis 01.07.2021)	0,75 EUR
	b) AUK/Nachweis-Block	8,90 EUR
	c) Prägezange	65,00 EUR
	d) Feinstaubplaketten	1,51 EUR
	e) SP-Nachweissiegel	1,20 EUR
	f) Gas-Nachweissiegel	1,20 EUR
	g) Gas-Nachweis-Block	8,90 EUR
	h) PSP-Schild (für Nichtmitglieder)	30,00 EUR
	i) Prüfset UVV	24,90EUR
X.	a) Kalibrierung Scheinwerfer-Einstellplatz (SEP) für Innungsmitglieder	315,00 EUR
	b) Kalibrierung Scheinwerfer-Einstellplatz (SEP) für Nichtmitglieder	415,00 EUR
	c) Kalibrierung AU-Tester Diesel/Benzin	300,00EUR
	d) Kalibrierung AU-Tester nur Diesel	190,00EUR
	e) Kalibrierung AU-Tester nur Benzin	210,00EUR
	d) Vorbereitungstermin (Beratungsgespräch vor Ort) Kalibrierung	100,00 EUR
XI.	AÜK-Systementgelt (ab 1.7.2021)	
	a) AU-Nachweissiegel	1,90 EUR
	b) SP-Nachweissiegel	1,90 EUR
	c) Gas-Nachweissiegel	1,90 EUR

In dem Siegelpreis ist der Anteil des Systementgeltes in Höhe von 0,30 € zzgl. MwSt., den die Innung an den Verband des Kfz-Gewerbes NRW und an den Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks pro durchgeführte und bestandene Prüfung abzuführen hat, enthalten. Die Kreishandwerkerschaft erhält einen Anteil des Systementgelts und die Verwaltung in Höhe von 0,50 € (bisher 0,30 €) für jedes verkaufte Nachweissiegel. Das AÜK-Systementgelt tritt ab dem 01.07.2021 an die Stelle des bisherigen Plakettenpreises.